

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. GELTUNGSBEREICH – DEFINITIONEN

1.1 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen regeln, wenn es nicht schriftlich von den Parteien anders vereinbart oder angeführt worden ist, alle geschäftlichen Beziehungen von La Triveneta Cavi S.p.A (im Folgenden LTC).

1.2 In Bezug auf den Vertrag kommen den im Folgenden aufgeführten Begriffen folgende Bedeutungen zu:

- Käufer: derjenige, der das Produkt kauft;
- Produkte: die von LTC gelieferten Kabel, Aluminium- und Kupfer- Halbzeuge;
- Vertrag: jede Vereinbarung zwischen LTC und dem Käufer, die das Produkt zum Gegenstand hat.

## 2. EIGENSCHAFTEN DER PRODUKTE – TOLERANZEN – ÄNDERUNGEN – NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

2.1 Die Produkte entsprechen den betreffenden technischen Vorschriften, wenn nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Das Gewicht und die Maße der Produkte werden zu Informationszwecken angegeben, außer wenn es sich um Lieferungen handelt, für die der Preis ausdrücklich in Bezug auf das Gewicht vereinbart wurde.

2.2 Eventuelle Informationen oder Daten zu den Eigenschaften und/oder technischen Spezifikationen der in den Prospekten, Preislisten, Katalogen oder ähnlichen Unterlagen enthaltenen Produkte sind nur insoweit bindend, als dass diese Daten ausdrücklich im Vertrag aufgeführt werden.

2.3 Als zulässig gelten auf jeden Fall die üblichen oder die in den Vertragsbedingungen oder Zeichnungen vereinbarten Toleranzen, sowohl bei den einzelnen Elementen als auch bei den aus diesen zusammengesetzten Endprodukten.

2.4 Etwaige vom Käufer nach Vertragsabschluss vorgeschlagene technische Veränderungen können Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Parteien sein. Sie müssen jedoch durch eine anschließende schriftliche Vereinbarung geregelt werden, in der die eventuellen Auswirkungen der gewünschten Änderungen auf den Preis und auf die Lieferbedingungen aufgeführt werden. Falls keine Vereinbarung getroffen wird, bleiben die ursprünglich im Vertrag vereinbarten Bedingungen bestehen.

2.5 Die dem Käufer vor und nach Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten Zeichnungen und die technische Dokumentation bleiben Eigentum von LTC. Der Käufer kann sich ihrer einzig zur Installation, zur Aufstellung, zur Verwendung und zur Wartung der Produkte bedienen. Sie dürfen in keiner anderen Weise verwendet werden und insbesondere nicht kopiert, übermittelt oder Dritten mitgeteilt werden, außer mit schriftlicher Genehmigung von LTC.

## 3. ABNAHME – AKZEPTIERUNG – KOSTEN

3.1 Eventuelle vertraglich vereinbarte Abnahmen werden - wenn keine anderen schriftlichen Vereinbarungen bestehen - im Firmensitz von LTC während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Wenn im Vertrag nicht anders geregelt, werden die Abnahmeprüfungen gemäß der auf dem italienischen Markt üblichen Praxis durchgeführt.

3.2 Falls der Vertrag die Durchführung der Abnahme in Gegenwart des Käufers vorsieht, informiert LTC den Käufer über den Abnahmetermin. Falls der Käufer bei der Abnahme nicht vertreten ist, führt LTC die Abnahme ohne ihn durch, und sie wird als vom Käufer akzeptiert betrachtet.

3.3 Die Kosten für die Abnahme und die Ausstellung der entsprechenden Prüfbescheinigungen werden dem Käufer in Rechnung gestellt, sofern in der Verkaufsphase nicht anders vereinbart wurde.



#### **4. LIEFERFRISTEN – RÜCKTRITT – AUSSCHLUSS VON WIEDERGUTMACHUNG FÜR SCHÄDEN**

**4.1** Wenn LTC absieht, die Produkte nicht zum vereinbarten Termin liefern zu können, so teilt es dies unverzüglich dem Käufer mit und gibt den voraussichtlichen Liefertermin an. Wenn die LTC zuzuschreibende Verzögerung mehr als 8 Wochen beträgt, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und lediglich bereits geleistete Anzahlungen erstattet zu bekommen, ohne Anspruch auf Schadensersatz.

**4.2** Nicht LTC zuzuschreiben sind eventuelle Verspätungen, die auf höhere Gewalt oder auf Handlungen oder Unterlassungen des Käufers zurückzuführen sind (beispielsweise, aber nicht ausschließlich, fehlende Mitteilung von Informationen, die für die Herstellung der Produkte erforderlich sind) oder durch Vertragsverletzungen durch denselben (beispielsweise, aber nicht ausschließlich, nicht erfolgte Vorauszahlungen) bedingt sind.

#### **5. LIEFERUNG – ÜBERGABE – BEANSTANDUNGEN – VERWIRKUNG – AUSNAHME – EIGENTUMSVORBEHALT**

**5.1** Die Lieferung der Produkte versteht sich, sofern nicht anders vereinbart, frachtfrei und versichert (CIP). Der Käufer verpflichtet sich mit der stillschweigenden oder schriftlichen Akzeptierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, alle Rechte in Bezug auf Versicherungsleistungen als Folge von Unfällen, Diebstählen und Fehlmengen an LTC abzutreten.

**5.2** Etwaige Beanstandungen in Bezug auf Verpackung, Menge oder Aussehen der Produkte (offensichtliche Mängel) müssen LTC, bei sonstiger Nichtigkeit, bei der Übergabe auf dem Beförderungspapier und dann per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt werden.

Etwaige Beanstandungen aufgrund von Mängeln, die nicht durch eine sorgfältige Prüfung bei der Übergabe erkennbar sind (versteckte Mängel), müssen LTC, bei sonstiger Nichtigkeit, innerhalb von 8 Tagen ab Feststellung des Mangels und in jedem Fall innerhalb der Garantiezeit gemäß Absatz 8.2 per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt werden.

**5.3** In keinem Fall darf der Käufer die Bezahlung der beanstandeten Produkte oder anderer Lieferungen aussetzen oder verzögern.

**5.4** LTC behält sich das Eigentum an den Produkten bis zur vollständigen Bezahlung derselben vor. Der Käufer verpflichtet sich, LTC bei der Durchsetzung seiner Eigentumsrechte, falls notwendig, zu unterstützen.

#### **6. PREISE – REVISION – VERGÜTUNG FÜR DIE KABELTROMMELN**

**6.1** Die Preise beziehen sich, sofern nicht anders vereinbart, auf die Lieferung (frachtfrei versichert) von Produkten, die entsprechend den Gepflogenheiten der Branche in Bezug auf das vereinbarte Transportmittel verpackt sind, wobei alle anderen Kosten und Aufwendungen (beispielsweise, aber nicht ausschließlich, spezielle Schutzvorrichtungen) vom Käufer zu tragen sind.

**6.2** Die im Angebot des Verkäufers angegebenen Preise können Änderungen unterliegen.

Die Parteien können eine Angleichung der Preise in Abhängigkeit von den Änderungen der Rohstoffpreise vereinbaren.

**6.3** Die Verkaufspreise für der Rohstoff (Walzdraht) werden wie folgt geregelt.

Die Fixierungen der Kupferbasis sollen von Kunden schriftlich an LTC S.p.A. innerhalb folgende Friste mitgeteilt werde:

- Fixierungen für mindestens 25 tons Kupfer auf unbekannte LME und €/ \$ BCE, sollen innerhalb 11:00 Uhr des Fixierungstages durchgeführt werden und innerhalb 30 Tage abzuholen.
- Fixierungen auf Monatsdurchschnitt, mit alle LME Werte des Monats und alle €/ \$ BCE Werte des Monats, sollen innerhalb der 25te des Monats vor der Fixierung durchgeführt werden und innerhalb nächster Fixierungsmonat abzuholen.

LTC S.p.A. wird auf die Auftragsbestätigung die Daten der Fixierung schreiben.

#### **7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN – GARANTIE**

**7.1** Sofern nicht anders vereinbart, muss die Zahlung bei Übergabe der Ware oder vor dem Versand derselben erfolgen. Jeder Zahlungsaufschub muss schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden. Die Zahlungsbedingungen müssen in den Unterlagen der Auftragsbestätigung aufgeführt werden.

**7.2** Bei Zahlungsverzug von über dreißig Tagen ab dem vereinbarten Termin muss der Käufer, wie vom gesetzestretenden Dekret Nr. 192/2012 vorgesehen, LTC Verzugszinsen zahlen, entsprechend dem gesetzestretenden Dekret 231/02, das die Richtlinie 2011/7/UE umsetzt.

**7.3** Der Käufer darf den vereinbarten Kaufpreises nicht mindern (beispielsweise, aber nicht ausschließlich, aufgrund von Vorauszahlung bei angeblichen Produktmängeln), wenn nicht zuvor eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

**7.4** Falls LTC Grund hat zu befürchten, dass der Käufer nicht zahlt oder nicht beabsichtigt die Produkte zum vereinbarten Termin zu bezahlen, kann die Lieferung der Produkte von entsprechenden Zahlungsgarantien abhängig gemacht werden (beispielsweise, aber nicht ausschließlich, Bürgschaft oder Bankgarantie auf erste Anforderung).

#### **8. MANGELGEWÄHRLEISTUNG – AUSSCHLUSSFÄLLE – AUSSCHLUSS VON SCHADENERSATZANSPRÜCHEN**



**8.1** LTC garantiert, dass die Produkte für den vorgesehenen Zweck geeignet und frei von Mängeln sind und verpflichtet sich, während der Garantiezeit alle Teile, die sich aufgrund schlechter Materialqualität oder durch Herstellungsfehler als fehlerhaft erweisen sollten, kostenlos zu reparieren oder zu ersetzen. Natürlicher Verschleiß sowie Schäden, die durch Inkompetenz oder Fahrlässigkeit des Käufers, falsche Installation und/oder Lagerung (wenn nicht durch LTC durchgeführt), Überlastung durch Überschreitung vorgeschriebener oder vorhersehbarer Grenzwerte sowie unbefugte oder von LTC nicht genehmigte Eingriffe fallen nicht unter die Garantie.

**8.2** Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabedatum bei Business-to-business und 24 Monate bei Business-to-custom und erlischt mit dem Ende der Laufzeit, auch wenn die Produkte, aus welchem Grund auch immer, nicht eingesetzt wurden. Die Garantie ist an die Einhaltung des Absatzes 5.4 gebunden. Werden die Produkte an Verbraucher verkauft, so schränkt diese Garantie, sofern nichts anderes vereinbart wurde, deren Rechte gemäß des Verbraucherkodex bei Vertragswidrigkeiten, die innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist und Art und Weise gemeldet werden, nicht ein. LTC behält sich das Eigentum an den ersetzten Produkten vor.

**8.3** Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit muss LTC bei Mängeln, mangelhafter Qualität oder Vertragswidrigkeit der Produkte, diese gemäß Absatz 8.1 ausschließlich reparieren oder ersetzen. Diese Verpflichtung zur Reparatur oder zum Austausch der Produkte umfasst und ersetzt alle durch den Gesetzgeber vorgesehenen Garantien oder Haftungen (z.B. bei Mängeln, mangelhafter Qualität oder Vertragswidrigkeit der Produkte) und schließt jede sonstige Haftung des Verkäufers (sowohl vertraglich als außervertraglich), die auf Mängel, mangelhafte Qualität oder Vertragswidrigkeit der gelieferten Produkte zurückzuführen sind aus (beispielsweise, aber nicht ausschließlich, Schadensersatz für Stillstand der Anlage, für entgangenen Gewinn, oder Kosten, die auf die Instandsetzung schadhafter oder nicht funktionierender Produkte rückführbar sind).

## **9. VERPACKUNGEN – VERKAUF UND WIEDERANKAUF – BEITRÄGE**

**9.1** Soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, werden die Verpackungen (Kabeltrommeln) mit regulärer Rechnung mit ausgewiesener MwSt. an den Käufer verkauft. (Der Wert der Verpackungen/Kabeltrommeln kann im Verkaufspreis des Kabels enthalten und daher nicht in der Rechnung aufgeführt sein). Die Parteien können den anschließenden Wiederankauf der Kabeltrommeln in einem guten Zustand, zu von Mal zu Mal festgelegten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Abnutzung durch den Gebrauch der Ware, vereinbaren.

LTC ist nicht dazu verpflichtet, die Rückgabe von Verpackungen zu akzeptieren, sofern dies nicht ausdrücklich in der Verkaufsphase vereinbart wurde.

**9.2** Ist vereinbart, dass dem Käufer Kabeltrommeln aus dem Eigentum von LTC zur Verfügung gestellt werden, muss der Käufer eine Kautions hinterlegen, die in der Rechnung aufgeführt wird. Bei Rückgabe der Kabeltrommeln, die frei Werk an LTC zu erfolgen hat, wird die Kautions erstattet, außer wenn die Kabeltrommeln Mängel aufweisen, die eine Wiederverwendung ausschließen. Werden Sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Monats, in dem die Rechnung mit aufgeführter Kautions ausgestellt wurde, zurückgegeben, so wird die Kautions von LTC einbehalten und eine reguläre Rechnung mit ausgewiesener MwSt. für den Verkauf der Kabeltrommeln ausgestellt.

In keinem Fall akzeptiert LTC die Rückgabe von Verpackungen mehr als 12 Monate nach der Übergabe.

**9.3** Die Lieferung von Paletten, Verschaltungen und/oder anderen Verpackungen unterliegt der Forderung von Beiträgen.

## **10. GELTENDES RECHT – GERICHTSSTAND – AUSSCHLIESSLICH ZUSTÄNDIGES GERICHT**

**10.1** Der Vertrag wird durch das italienische Recht geregelt und unterliegt der Gerichtsbarkeit des italienischen Gerichts.

Falls sich der Geschäftssitz des Käufers außerhalb Italiens befindet, findet das in Wien am 1. April 1980 unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung.

**10.2** Für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit demselben ergeben, ist ausschließlich der Gerichtsstand von LTC zuständig.